

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates
Herr Nationalrat
Christian Lüscher, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 13. Februar 2020

19.481 pa. Iv. Reimann (Matter). Erträge aus Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank gehen an die Altersvorsorge.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Die randvermerkte parlamentarische Initiative strebt eine Änderung der Bundesverfassung an, um die Erträge aus den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gesondert zu erfassen und der eidgenössischen Altersvorsorge zukommen zu lassen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 31. Januar 2020 gegen eine Änderung des geltenden Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung der SNB ausgesprochen und beantragt Ihnen, diese parlamentarische Initiative abzulehnen.

Seit der Einführung des Notenmonopols des Bundes sieht die Bundesverfassung vor, dass mindestens zwei Drittel der ausgeschütteten Gewinne an die Kantone gehen. Die geltenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen erlauben es, auch mit ausserordentlichen Situationen wie dem aktuellen Zinsniveau umzugehen und die Allgemeinheit an den geldpolitisch nicht mehr benötigten Gewinnen teilhaben zu lassen. Durch das Wachstum der SNB-Bilanz der letzten Jahre hat sich das Potenzial für Gewinnausschüttungen tendenziell erhöht. Gleichzeitig sind die erhöhten Risiken in Form von grösseren Schwankungen der Jahresergebnisse zur Kenntnis zu nehmen. Die geltende Regelung der Gewinnausschüttung ist unabhängig von der Quelle der Einkünfte der SNB und beeinträchtigt die geldpolitischen Entscheide nicht. Von den Gewinnausschüttungen profitieren letztlich alle, da sie den Finanzhaushalten von Bund und Kantonen Spielraum verschaffen. Sowohl der Bund als auch die einzelnen Kantone können aufgrund ihrer Finanzautonomie ihre eigenen demokratisch legitimierten Entscheide im Rahmen ihrer finanzpolitischen Situation und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten fällen. Der bestehende Rechtsrahmen in der Bundesverfassung, im Nationalbankgesetz und in den Gewinnausschüttungsvereinbarungen zwischen SNB und EFD hat sich bewährt.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Es ist von zentraler Bedeutung, dass nicht ein einzelnes Vorhaben direkt durch Mittel der Nationalbank finanziert wird. Die entsprechende Aufgabenerfüllung gerät sonst in Abhängigkeit der Gewinnausschüttung und die Geldpolitik unter direkten Druck, entsprechende Gewinne zu erwirtschaften. Der mit der parlamentarischen Initiative vorgesehene Durchgriff des Verfassungs- und Gesetzgebers auf die Nationalbank mit einer Zweckbindung der Ausschüttung ist deshalb sehr problematisch bzw. abzulehnen. Der Verzicht auf eine Zweckbindung des Nationalbankgewinns garantiert die Stabilität und Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank.

Die FDK spricht sich für die bewährte heutige Rechtsordnung und gegen finanz-, geld- und staatspolitische Experimente aus. Sie beantragt Ihnen, auf Änderungen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung der SNB zu verzichten und die vorliegende parlamentarische Initiative abzulehnen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK